

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Dorf Mühlhausen".
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Mühlhausen.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningeneingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein (e.V.) mit Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Mühlhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Belegung dorfhistorischer Gebäude mit Umgebung in Mühlhausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege dörflicher Bräuche, durch Errichtung und Bereitstellung vereinseigener Gemeinschaftsgebäude wie Backhaus, Schmiede, Mosterei u. ä. an Vereinsmitglieder und deren Angehörige.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen mit der Maßgabe der Verwendung im Sinne von § 2 Punkt 2.1
Die Hauptversammlung vom 28. April 2017 beschließt die Satzungsänderung mit 2 Enthaltungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch willentliche Austrittserklärung;
 - c) durch Verweigerung der Beitragszahlung.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluß eines Kalender-

Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 4.3. Ausschluß: Durch Beschluß der Mehrheit einer Ausschußversammlung, wenn Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Freundeskreises offenkundig vorliegt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Beirat (Ausschuss)
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7

Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 9

Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 9.1. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

- 9.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstands

- 10.1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Der Beirat

- 11.1. Der Beirat (Ausschuß) besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
Der Ausschuß bringt Wünsche und Anregungen von innerhalb und außerhalb des Vereins vor und vertritt sie. Er beschließt die Durchführung eines vom Vorstand ausgearbeiteten Arbeitsprogramms, die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme an fremden Veranstaltungen sowie Zusammenarbeit mit dem Schwenninger Heimatverein e.V.
- 11.2. Mit der Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Ausschuß Einzelpersonen oder Arbeitsausschüsse beauftragen.
- 11.3. Der Ausschuß wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen oder wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder die Einberufung verlangt. Er soll in der Regel einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die Einladungen haben mindestens 8 Tage zuvor zu erfolgen.

- 11.4. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder einschließlich Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder haben im Ausschuß Stimmrecht.
- 11.5. Ist der Ausschuß nicht beschlußfähig, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser 2. Sitzung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Zeitpunkt und Ort sind jeweils spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auszuschreiben. Die offizielle Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung im örtlichen Mitteilungsblatt des Stadtbezirks Mühlhausen, Auswärtswohnende durch Anschreiben.
- 12.2. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuß bestätigt.
- 12.3. Jeder Mitgliederversammlung soll eine beratende Ausschußsitzung vorangehen.
- 12.4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, dann führt das an Lebensalter älteste Vorstands- oder Ausschußmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter ernennt den Protokollführer.
- 12.5. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- b) Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses.
- c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist.
- d) Wahl eines Ausschusses, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Bestimmung der Kassen-Revisoren für das laufende Geschäftsjahr.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- i) Vereinsauflösung.

12.6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

12.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Beurkundung, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen und Veränderungen innerhalb der Vorstandschaft sind unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

12.8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit um 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichtsanderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

VS- Mühlhausen, 23. April 1982

Jo. Ebold
H. Mühl
E. Jäger
Dr. Ull. Pyrauzel
F. Woch
L. Koch
H. Breuer

Vorstehender Verein ist am 7. Juli 1982 in das
Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-
Schwenningen unter der neuen Nummer - VR 651 -
eingetragen worden.

7730 Villingen-Schwenningen, 7.7.1982
Amtsgericht - Registergericht

Rapp
Rapp
Justizangestellte

